

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 12. Dezember 2018 folgendes Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen –
Erweiterung der untergesetzlichen Normenkontrolle nach § 47
der Verwaltungsgerichtsordnung**

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen –
Erweiterung der untergesetzlichen Normenkontrolle nach § 47
der Verwaltungsgerichtsordnung**

Artikel 1

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 109 folgende Angabe eingefügt:
„§ 109a Normenkontrolle“.
2. § 109 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „des Absatzes 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

**„§ 109a
Normenkontrolle**

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in den Verfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, auch soweit diese nicht in § 47 Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannt sind.“

4. Dem § 133 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 109 ist in den Verfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, die vor dem 1. Januar 2019 anhängig gemacht worden sind, in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. § 109a ist nicht anzuwenden auf Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Januar 2019 bekannt gemacht worden sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2018

André Kuper
Präsident